

Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit* vom 4. April 2000

3757 a

**Beschluss des Kantonsrates
über die Abschreibung des Postulates KR-Nr. 271/1996
betreffend Zulassung von Lotto-Anlässen**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 2. Februar 2000,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 271/1996 betreffend Zulassung von Lotto-Anlässen wird abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Begründung

Der Kantonsrat überwies am 10. Februar 1997 das Postulat KR-Nr. 271/1996 betreffend Zulassung von Lotto-Anlässen dem Regierungsrat zur Prüfung, der Regierungsrat erstattete dem Kantonsrat mit Vorlage 3757 vom 2. Februar 2000 fristgerecht Bericht und beantragt die Abschreibung des Postulates.

* Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Dorothee Jaun (Präsidentin), Fällanden; Hugo Buchs, Winterthur; Vinzenz Bütler, Wädenswil; Hans Egloff, Aesch b. B.; Peter Good, Bauma; Alfred Heer, Zürich; Thomas Müller, Stäfa; Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden; Marco Ruggli, Zürich; Regula Thalman-Meyer, Uster; Jürg Trachsel, Richterswil; Johann Tremp, Zürich; Bruno Walliser, Volketswil; Dr. Beat Walti, Erlenbach; Helga Zopfi, Thalwil; Sekretär: Christian Gattiker.

Das Postulat verlangt die Zulassung von Lotto-Anlässen nicht-kommerzieller Veranstalter bei einer Bewilligungspflicht. Solche Spiele wurden bis anhin lediglich als Begleitprogramm von Unterhaltungsanlässen bewilligt. Am 2. Februar 2000 wurde die Kantonale Lotterieverordnung vom 18. Juni 1932 (LS 553.1) geändert. Gemäss der am 1. April 2000 in Kraft getretenen neuen Regelung können Lotto-Anlässe nun als selbstständige Unterhaltungsanlässe bewilligt werden (§ 2 Abs. 2 Kantonale Lotterieverordnung). Die bisherige Regelung gemäss § 3 lit. b und c der Kantonalen Lotterieverordnung, wonach Bewilligungen zur Durchführung von Lotterien und Tombolas nur nichtkommerziellen Veranstaltern erteilt werden, bleibt bestehen und gilt auch für die als selbstständige Unterhaltungsanlässe durchgeführten Lottos.

Mit dieser Verordnungsänderung wurde dem Anliegen des Postulanten und der Postulantin vollumfänglich entsprochen. Dem Antrag auf Abschreibung des Postulates kann zugestimmt werden.

Zürich, 4. April 2000

Im Namen der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit	
Die Präsidentin:	Der Sekretär:
Dorothee Jaun	Christian Gattiker